

4. Änderungssatzung

der Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Ortsbeiräte, sachkundigen Einwohner, Beauftragten und Beiratsmitglieder der Stadt Templin (Entschädigungssatzung)

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 29.04.2026 wird die Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Ortsbeiräte, sachkundigen Einwohner, Beauftragten und Beiratsmitglieder der Stadt Templin (Entschädigungssatzung) vom 26.10.2020 in ihrer derzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 – wird wie folgt geändert:

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1)
1. Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 95,00 EUR.
 2. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält neben der Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EUR.
 3. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 95,00 EUR.
 4. Der Vorsitzende des Hauptausschusses, sofern es nicht der hauptamtliche Bürgermeister ist sowie die Ausschussvorsitzenden der Fachausschüsse erhalten neben der Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR.
 5. Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 190,00 EUR.
 6. Die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR.
 7. Die Beauftragten der Stadt Templin (Integrationsbeauftragte und Behindertenbeauftragte) erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR.
Zudem wird ein jährliches Budget in Höhe von jeweils 1.500,- EUR für Materialien, Bürobedarf, die technische Ausstattung, Veranstaltungskosten, Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Teilnahme an Weiterbildungen, Fachtagungen und Beiratssitzungen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich können Fahrtkosten, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen, gegen Nachweis erstattet werden.
 8. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nr. 2, 3 und 4 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 29.04.2026

gez. Christian Hartpiel
Hauptamtlicher Bürgermeister